

Anlage 1

Synopse der derzeitigen und geplanten Fassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

In der Fassung vom 25.03.2004	In der geänderten Fassung
<p>1. Begriffsbestimmung und landesrechtliche Regelungen</p>	<p>1. Begriffsbestimmung und rechtliche Regelungen</p>
<p>1.2 Bundes- und landesrechtliche Regelungen</p>	<p>1.2 Rechtliche Regelungen</p>
<p>(1) Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:</p>	<p>(1) Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 20.06.2002, • Kindertagesstättengesetz NRW (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert am 27.01.2004, • Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem GTK (Betriebskostenverordnung – BKVO) vom 29.04.2003, • Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992, • Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem GTK (Verfahrensverordnung-GTK) vom 25.09.2001, • Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992, • Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder, 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 27.12.2004, • Kindertagesstättengesetz NRW (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert am 27.01.2004, • Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem GTK (Betriebskostenverordnung – BKVO) vom 29.04.2003, • Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992, • Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem GTK (Verfahrensverordnung-GTK) vom 25.09.2001, • Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992, • Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder,

<p>Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Personaltabelle – Anlage zu § 1 (7) der BKVO. Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11.03.1999, • Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK (Budgetvereinbarung – BV). Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.07.2001, • Vereinbarung über die Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten von Nordrhein-Westfalen (Bildungsvereinbarung). Bekanntmachung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 18.08.2003. 	<p>Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Personaltabelle – Anlage zu § 1 (7) der BKVO. Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11.03.1999, • Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK (Budgetvereinbarung – BV). Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.07.2001, zuletzt geändert am 03.05.2005, • Vereinbarung über die Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten von Nordrhein-Westfalen (Bildungsvereinbarung). Bekanntmachung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 18.08.2003.
---	---

<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>2.2 Träger</p> <p>(3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengemeinden, 2. kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z.B. Caritasverband, Ordensgemeinschaften), 3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern (dazu zählen neben den Elternvereinen die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz, Initiativgruppen wie der Paritätische Trägerverein, Sportvereine oder Fördervereine). <p>2.4 Belegung der Kindertagesstätten</p> <p>(4) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder, die in Bergisch Gladbach wohnen, vorrangig einen Kindertagesstättenplatz erhalten. Von dieser Regelung sind Plätze ausgenommen, für die Betriebe ein Belegungsrecht haben oder für die die Stadt Bergisch Gladbach mit benachbarten Jugendämtern eine Sonderregelung vereinbart hat.</p>	<p>2. Förderungsvoraussetzungen</p> <p>2.2 Träger</p> <p>(3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden, 2. kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z.B. Caritasverband, Ordensgemeinschaften), 3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern (dazu zählen neben den Elternvereinen die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz, Initiativgruppen wie der Paritätische Trägerverein, Sportvereine oder Fördervereine). <p>2.4 Belegung der Kindertagesstätten</p> <p>(4) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder, die in Bergisch Gladbach ihren Hauptwohnsitz haben, vorrangig einen Kindertagesstättenplatz erhalten. Von dieser Regelung sind Plätze ausgenommen, für die Betriebe ein Belegungsrecht haben oder für die die Stadt Bergisch Gladbach mit benachbarten Jugendämtern eine Sonderregelung vereinbart hat.</p>
---	---

<p>3. Bau- und Einrichtungskosten</p> <p>3.2 Regelförderung</p> <p>(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden beträgt der städtische Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten 90 % der angemessenen Aufwendungen.</p>	<p>3. Bau- und Einrichtungskosten</p> <p>3.2 Regelförderung</p> <p>(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden beträgt der städtische Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten 90 % der angemessenen Aufwendungen.</p>
---	--

<p>4. Betriebskosten</p> <p>4.1 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>(1) Betriebskosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten sowie bei angemieteten Räumen die Kaltmiete. Kindergartenkinder, die über Mittag betreut werden und die Kindertagesstätte bis längstens 14:00 Uhr besuchen werden bei der Personalbemessung wie Kinder eingestuft, die am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehren.</p>	<p>4. Betriebskosten</p> <p>4.1 Anerkennungsfähige Kosten</p> <p>(1) Betriebskosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten sowie bei angemieteten Räumen die Kaltmiete. Kindergartenkinder, die über Mittag betreut werden und die Kindertagesstätte bis 14:00 Uhr besuchen („Blocköffnungszeit“), werden bei der Personalbemessung wie Kinder eingestuft, die am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehren, und unter der Betreuungsart „Kindergarten mit bis zu 35 Wochenstunden“ zusammengefasst.</p>
---	--

<p>4.2 Regelförderung</p> <p>(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden wird der gesetzliche Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt.</p> <p>(2) Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 92 % der angemessenen Aufwendungen.</p>	<p>4.2 Regelförderung</p> <p>(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wird der gesetzliche Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt.</p> <p>(2) Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 92 % der angemessenen Aufwendungen. Ab dem 01.08.2007 erhöht sich der Zuschuss auf 99 %.</p>
---	---

<p>4.5 Verminderte Förderung</p> <p>(1) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich nur Kinder aus Bergisch Gladbach betreut werden. Sollen ausnahmsweise auswärtige Kinder betreut werden, bedarf dies der Zustimmung des Jugendamtes. Werden auswärtige Kinder ohne Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeit-</p>	<p>4.5 Verminderte Förderung</p> <p>(1) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich nur Kinder betreut werden, die ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben. Sollen ausnahmsweise auswärtige Kinder betreut werden, bedarf dies der Zustimmung des Jugendamtes. Werden auswärtige Kinder ohne Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich für Einrichtungen mit einer freiwilli-</p>
--	--

raum, in dem diese Kinder die Kindertagesstätte besuchen, für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine. Ziehen aufgenommene Kinder in eine andere Kommune, so können die Kinder bis zum Ablauf des Betreuungsjahres ohne besondere Genehmigung in der Kindertagesstätte verbleiben.

(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass frei werdende Plätze unter Beachtung der Aufnahmeordnung der einzelnen Kindertagesstätte umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wiederbelegt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem freie Plätze nicht belegt sind, für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternverein. Hiervon ausgenommen sind die Einrichtungen, die das Mittelwertkonzept anwenden und im Jahresmittel die Regelgruppenstärke erreichen.

(3) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Träger ihr Angebot bedarfsgerecht weiterentwickeln. Wird über die Angebotsstruktur der Kindertagesstätte (Art der Plätze und Öffnungszeiten) sowie über das Personalbudget zwischen Träger und Jugendamt kein Einvernehmen erzielt, vermindert sich die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine. Grundlage für die Beurteilung durch das Jugendamt sind diese Richtlinien (insbesondere Abschnitt 2.3), die Grundsätze aus der Kindertagesstättenplanung sowie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

gen Betriebskostenförderung die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Kindertagesstätte besuchen, um 3 %. Ziehen aufgenommene Kinder in eine andere Kommune, so können die Kinder bis zum Ablauf des Betreuungsjahres ohne besondere Genehmigung in der Kindertagesstätte verbleiben.

(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass frei werdende Plätze unter Beachtung der Aufnahmeordnung der einzelnen Kindertagesstätte umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wiederbelegt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem freie Plätze nicht belegt sind, um 3 %. Hiervon ausgenommen sind die Einrichtungen, die das Mittelwertkonzept anwenden und im Jahresmittel die Regelgruppenstärke erreichen.

(3) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Träger ihr Angebot bedarfsgerecht weiterentwickeln. Wird über die Angebotsstruktur der Kindertagesstätte (Art der Plätze und Öffnungszeiten) sowie über das Personalbudget zwischen Träger und Jugendamt kein Einvernehmen erzielt, vermindert sich die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung um 3 %. Grundlage für die Beurteilung durch das Jugendamt sind diese Richtlinien (insbesondere Abschnitt 2.3), die Festlegungen im Rahmen der Kindertagesstättenplanung sowie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Im Einzelnen gehören dazu insbesondere folgende Regelungen:

1. Werden in einer Kindergartengruppe mit einer Regelgruppenstärke von 25 Plätzen nach § 1 (7) der BKVO Kinder ganztags betreut, so werden zusätzlich 7,5 Personalstunden auf Antrag nur dann gewährt, wenn mindestens fünf Kinder ganztags betreut werden.
2. In Kindertagesstätten mit einer Kleinen Altersgemischten Gruppe werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens

	<p>aber bis zum 01.01.2007 von den drei Vollzeitstellen (zwei Fachkräfte und eine Ergänzungskraft) 8,5 Fachkraftstunden oder 10 Ergänzungskraftstunden eingespart.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. In Kindertagesstätten mit zwei Kleinen Altersgemischten Gruppen wird zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 von den sechs Vollzeitstellen (vier Fachkräfte und zwei Ergänzungskräfte) eine Fachkraftstelle eingespart. 4. Große Altersgemischte Gruppen werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum 31.07.2007 in Kindergartengruppen (mit geteilter Öffnungszeiten, mit Blocköffnungszeit oder Kindergarten-Tagesstättengruppen) umgewandelt, die Zustimmung des Landesjugendamtes vorausgesetzt. 5. Hortgruppen werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum 31.07.2007 aufgegeben. 6. In dreigruppigen Kindertagesstätten mit drei Tagesstättengruppen ist zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 eine Gruppe so umzuwandeln, dass die Stelle nach § 5 (2) der Personalvereinbarung entfällt. 7. In den Einrichtungen, in denen das Landesjugendamt nach § 5 (5) der Personalvereinbarung zusätzlich Kräfte angeordnet hat, sind zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 die Angebotsstruktur bzw. Unterbringung der Einrichtung so zu verändern, dass die zusätzlich angeordneten Kräfte entbehrlich werden. <p>Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.</p>
<p>(4) Die freiwillige und auf Eigeninitiative beruhende Mitwirkung der Eltern am Kindertagesstättenleben ist erwünscht und wird begrüßt. Hingegen ist die zwangsweise Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit aufgrund der umfassenden Förderung nicht gerechtfertigt. Daher erfolgt die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt unter der Voraussetzung, dass die Träger die Eltern über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus nicht zu Sach- und Finanzleistungen verpflichten.</p>	<p>(4) Die freiwillige und auf Eigeninitiative beruhende Mitwirkung der Eltern am Kindertagesstättenleben ist erwünscht und wird begrüßt. Hingegen ist die zwangsweise Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit aufgrund der umfassenden Förderung nicht gerechtfertigt. Daher erfolgt die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt unter der Voraussetzung, dass die Träger die Eltern über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus nicht zu Sach- und Finanzleistungen verpflichten.</p>

<p>Die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung vermindert sich für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein zu einer bevorzugten Aufnahme der Kinder führt, • Aufnahmegebühren erhoben werden oder • Eltern zu Arbeitsleistungen bzw. ersatzweise Geldzahlungen verpflichtet werden. <p>(5) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich je Kindertagesstätte nur eine Berufspraktikantin / ein Berufspraktikant im Anerkennungsjahr angestellt wird. Werden weitere Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten ohne Zustimmung des Jugendamtes angestellt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem die zusätzlichen Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten angestellt sind, für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine. Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten, die anstelle einer Ergänzungskraft eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.</p>	<p>Die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung vermindert sich um 3 %, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein zu einer bevorzugten Aufnahme der Kinder führt, • Aufnahmegebühren erhoben werden oder • Eltern zu Arbeitsleistungen bzw. ersatzweise Geldzahlungen verpflichtet werden. <p>(5) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich je Kindertagesstätte nur eine Berufspraktikantin / ein Berufspraktikant im Anerkennungsjahr angestellt wird. Werden weitere Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten ohne Zustimmung des Jugendamtes angestellt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem die zusätzlichen Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten angestellt sind, um 3 %. Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten, die anstelle einer Ergänzungskraft eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.</p>
--	--

<p>5. Elternbeiträge</p> <p>5.2 Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen</p> <p>(2) Entfällt der Elternbeitrag oder wird der Elternbeitrag erlassen, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben, auch der von den Eltern aufzubringende Trägeranteil vom Jugendamt übernommen.</p>	<p>5. Elternbeiträge</p> <p>5.2 Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen</p> <p>(2) Sofern Eltern in die erste Einkommensgruppe (bis 12.271 €) eingestuft werden oder wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß § 17 (2) 3 GTK erlassen, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben, auch der von den Eltern aufzubringende Trägeranteil vom Jugendamt übernommen. Wird der Elternbeitrag zur Deckung des Trägeranteils nach der Finanzkraft der Eltern gestaffelt, wird der niedrigste Beitrag übernommen. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat.</p>
---	---

<p>5.3 Sicherstellung des Elternbeitragsaufkommens</p> <p>(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreuungsverträge grundsätzlich bis zum 31.07. abgeschlossen werden. Betreuungsverträge dürfen eine Kündigung des Platzes für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07. nur in begründeten Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen ein anderes Kind neu aufgenommen wird, vorsehen. Hiervon sind Verträge für Plätze ausgenommen, die zusätzlich und befristet vom Landesjugendamt genehmigt wurden.</p>	<p>5.3 Sicherstellung des Elternbeitragsaufkommens</p> <p>(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreuungsverträge grundsätzlich bis zum 31.07. abgeschlossen werden. Betreuungsverträge dürfen eine Kündigung des Platzes für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07. nur in begründeten Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen ein anderes Kind neu aufgenommen wird, vorsehen. Hiervon sind Verträge für Plätze ausgenommen, die über die Regelgruppenstärke hinaus zusätzlich vom Träger eingerichtet worden sind.</p>
--	--

<p>6. Förderung der Fachberatung</p> <p>6.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang</p> <p>(1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.</p> <p>(2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe und geplanter Gruppe (Maßnahmebeschluss des Rates) anzusehen. Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.</p>	<p>6. Förderung der Fachberatung</p> <p>6.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang</p> <p>(1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, oder ein Träger, der am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipiert, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.</p> <p>(2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe anzusehen. Neben den nach dem Kindertagesstättengesetz (GTK) geförderten Gruppen werden auch Spielgruppen und außerunterrichtliche Angebote an Offenen Ganztagschulen anerkannt. Die Gruppen werden wie folgt gezählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine nach dem GTK geförderte Gruppe 1,0 Gruppe • alle Spielgruppen eines Trägers an einem Standort 1,0 Gruppe • bis zu 50 Plätzen im außerunterrichtlichen Angebot 1,0 Gruppe • über 50 Plätze im außerunterrichtlichen Angebot 2,0 Gruppen
---	---

<p>(3) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 61,36 € (120 DM) je bestehender und geplanter Gruppe gewährt.</p>	<p>(3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.</p> <p>(4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 61,36 € je bestehender Gruppe gewährt.</p>
--	--

<p>7. Schlussbestimmungen</p> <p>7.2 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.01.2004 in Kraft.</p> <p>Davon abweichend tritt Absatz 4.5.5 zum 01.08.2004 in Kraft.</p>	<p>7. Schlussbestimmungen</p> <p>7.2 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.08.2005 in Kraft.</p> <p>Davon abweichend tritt Absatz 6.2.2 rückwirkend zum 01.08.2004 und die Änderung von Absatz 6.2.1. über Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, am 01.08.2007 in Kraft.</p>
---	---

Anlage 2

Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.10.1985,
zuletzt geändert am 05.07.2005

1. Begriffsbestimmung und rechtliche Regelungen

1.1 Begriffsbestimmung

(1) Der Begriff der Kindertagesstätte wird als Sammelbegriff für Krippen, Kindergärten und Horte verwendet.

(2) In Krippen, Kindergärten und Horten werden Kinder für einen Teil des Tages regelmäßig montags bis freitags betreut. In Krippen richtet sich das Betreuungsangebot an Kinder im Alter von vier Monaten bis drei Jahren, in Kindergärten an Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und in Horten an Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren (vorwiegend jedoch an Kinder im Grundschulalter). Werden Horte an Grundschulen geführt, die in der Regel von den Kindern der jeweiligen Grundschulen besucht werden, und arbeiten Hort und Grundschule nach einem abgestimmten pädagogischen Konzept, so werden sie auch als Schulkinderhäuser bezeichnet.

(3) Unter dem Begriff der Kindertagesstätte werden auch altersgemischte Gruppen erfasst. In einer Form der Altersmischung werden Krippen- und Kindergartenkinder gemeinsam betreut („Kleine Altersgemischte Gruppe“ für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht). In einer anderen Form der Altersmischung werden Kindergarten- und Hortkinder in einer Gruppe zusammengefasst („Große Altersgemischte Gruppe“ für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren). In einer dritten Form der Altersmischung werden Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder gemeinsam betreut („Alterserweiterte Gruppe“ für Kinder im Alter von vier Monaten bis 14 Jahren).

(4) Um integrative Kindertagesstätten handelt es sich, wenn in Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen oder in Mischformen dieser Gruppen im Verhältnis 1 zu 2 behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

1.2 Rechtliche Regelungen

(1) Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 27.12.2004,
- Kindertagesstättengesetz NRW (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert am 27.01.2004,
- Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem GTK (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 29.04.2003,
- Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992,

- Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem GTK (Verfahrensverordnung-GTK) vom 25.09.2001,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992,
- Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994,
- Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Personaltabelle – Anlage zu § 1 (7) der BKVO. Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11.03.1999,
- Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK (Budgetvereinbarung – BV). Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.07.2001, zuletzt geändert am 03.05.2005,
- Vereinbarung über die Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten von Nordrhein-Westfalen (Bildungsvereinbarung). Bekanntmachung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 18.08.2003.

(2) Falls Neufassungen der bundes- oder landesrechtlichen Regelungen und Ergänzungen dazu keine erheblichen Änderungen mit sich bringen, werden diese ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Landesförderung

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten sowie zu den Betriebskosten von Kindertagesstätten unter der Voraussetzung, dass das Land sich an der Förderung beteiligt.

2.2 Träger

(1) Kindertagesstätten sind förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Eine freiwillige städtische Förderung erhalten nur die Träger, die Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindertagesstätten zu schaffen und Eigenleistungen zu erbringen.

(3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen

1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden,
2. kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z.B. Caritasverband, Ordensgemeinschaften),
3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern (dazu zählen neben den Elternvereinen die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz, Initiativgruppen wie der Paritätische Trägerverein, Sportvereine oder Fördervereine).

(4) Träger, die eine freiwillige städtische Förderung erhalten, müssen jährlich der Stadt ihre Solvenz in einem mit den betreffenden Spitzenverbänden zu vereinbarenden Verfahren nachweisen.

2.3 Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass die Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt ihr Angebot an Kindertagesstätten bedarfsgerecht mit dem Ziel weiterentwickeln, möglichst in jedem Stadtteil den Eltern je nach ihrem Bedarf Krippen- und Kindergartenplätze und Hortplätze mit unterschiedlichen Betreuungszeiten anzubieten. Dabei ist auch der Bedarf an Plätzen für behinderte Kinder zu berücksichtigen.

(2) Die Förderung neuer Kindertagesstätten sowie die Förderung zusätzlicher Gruppen in bestehenden Einrichtungen erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Dies gilt ebenso bei der Umstrukturierung bestehender Kindertagesstätten (Änderung der Angebotsstruktur).

(3) Beabsichtigt ein Betrieb, in einer Kindertagesstätte ein Belegungsrecht für Kinder von Betriebsangehörigen zu erwerben, so hat der Träger das Jugendamt frühzeitig darüber zu unterrichten. Solange das Ziel eines bedarfsdeckenden Angebots an Kindertagesstätten noch nicht erreicht ist, sind Belegungsrechte von Betrieben in der Regel nur in neuen Kindertagesstätten oder in um neue Gruppen erweiterten Kindertagesstätten möglich.

2.4 Belegung der Kindertagesstätten

(1) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Familien bevorzugt in den Kindertagesstätten aufgenommen werden.

(2) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass die Kinder ungeachtet ihrer Religion bzw. Konfession oder Nationalität aufgenommen werden, sofern die Eltern sich mit der in der Kindertagesstätte praktizierten erzieherischen Grundrichtung einverstanden erklären.

(3) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder auch im laufenden Betreuungsjahr aufgenommen werden, um dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, dem Bedarf von zugezogenen Familien und dem Bedarf von Familien in Notlagen entsprechen zu können. Mit der Förderung wird ebenfalls die Erwartung verbunden, Familien bei sich ändernder Bedarfslage auch im laufenden Betreuungsjahr den Wechsel auf eine andere Platzart zu ermöglichen, soweit sich daraus für den Träger keine grundsätzlichen Nachteile ergeben. Um flexibel der Nachfrage entsprechen zu können, soll auf das Mittelwertkonzept zurückgegriffen werden, wonach die Regelgruppenstärke im Jahresmittel zu erreichen ist.

(4) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder, die in Bergisch Gladbach ihren Hauptwohnsitz haben, vorrangig einen Kindertagesstättenplatz erhalten. Von dieser Regelung sind Plätze ausgenommen, für die Betriebe ein Belegungsrecht haben oder für die die Stadt Bergisch Gladbach mit benachbarten Jugendämtern eine Sonderregelung vereinbart hat.

2.5 Elternmitwirkung

Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass den Eltern über die im Kindertagesstättengesetz genannten Möglichkeiten hinaus weitergehende Formen der Elternmitwirkung eingeräumt werden. Denn die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 Grundgesetz und § 1 KJHG).

3. Bau- und Einrichtungskosten

3.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten für die Kindertagesstätten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes..

(2) Maßstab für die Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten sind die vom Land festgesetzten Fördersätze und die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt. Der Träger hat sich bei Planung und Ausführung nach diesen Fördersätzen zu richten.

(3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger eine eigene, vom Architekten losgelöste, Kostenkontrolle durchzuführen. Entstehen gleichwohl Kostensteigerungen, die auch durch Minderausgaben in anderen Gewerken nicht auszugleichen sind und die vom Träger nicht zu vertreten sind, so zählen diese ebenfalls zu den anerkennungs- und förderungsfähigen Baukosten. Über die Bezuschussung dieser Mehrkosten muss im Einzelfall entschieden werden.

3.2 Regelförderung

(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden beträgt der städtische Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten 90 % der angemessenen Aufwendungen.

(2) Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten 95 % der angemessenen Aufwendungen.

(3) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten 100 % und zu den angemessenen Einrichtungskosten 95 %.

3.3 Förderung bei betrieblicher Beteiligung

(1) Erwirbt ein Betrieb an einer Kindertagesstätte Belegungsrechte, so beträgt der städtische Zuschuss für die betreffende Anzahl der Belegplätze 100 % der Bau- und Einrichtungskosten.

(2) Der Betrieb, der ein Belegungsrecht an einer Kindertagesstätte erwirbt, hat entsprechend der Anzahl der Belegplätze einen Betrag in Höhe von 50 % der im Landesdurchschnitt entstehenden Bau- und Einrichtungskosten an das Jugendamt zu zahlen.

(3) Wird das Belegungsrecht gekündigt und nicht auf eine andere Kindertagesstätte übertragen, so erstattet das Jugendamt dem Betrieb den Betrag abzüglich der erfolgten Abschreibung (beim Bau 30 Jahre, bei der Einrichtung 10 Jahre).

3.4 Sonderförderung für vom Land nicht geförderte Bau- und Einrichtungskosten

(1) Für Kindertagesstätten mit einer geplanten Betriebsdauer von weniger als zehn Jahren (Provisorien) werden je Gruppe bis zu 7.669,38 € (15.000 DM) als angemessene Aufwendungen für die Herrichtung der Räume und des Spielplatzes anerkannt (Starthilfe). Die Starthilfe kann auch gewährt werden, wenn sich durch Umstrukturierung von Kindertagesstätten Bau- oder Einrichtungskosten ergeben, die aus den Sachkosten nicht gedeckt werden können. Der städtische Zuschuss zur Starthilfe erfolgt entsprechend der prozentualen Regelförderung der Baukosten.

(2) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die über die Erhaltungspauschale / Rücklage nicht oder nicht voll finanziert werden können und vom Land nicht bezuschusst werden, wird aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein städtischer Zuschuss gewährt.

(3) Für Grundstücke, die für den Bau von Kindertagesstätten gepachtet oder gemietet werden, trägt die Stadt die Erschließungskosten (Kostengruppe 1 und 2 nach DIN 276).

4. Betriebskosten

4.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Betriebskosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten sowie bei angemieteten Räumen die Kaltmiete. Kindergartenkinder, die über Mittag betreut werden und die Kindertagesstätte bis 14:00 Uhr besuchen („Blocköffnungszeit“), werden bei der Personalbemessung wie Kinder eingestuft, die am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehren, und unter der Betreuungsart „Kindergarten mit bis zu 35 Wochenstunden“ zusammengefasst.

(2) Die Träger haben sowohl hinsichtlich der Personalkosten als auch der Sachkosten für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung Sorge zu tragen.

(3) Zahlungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten sind mit der 99%igen städtischen Förderung der integrativen Gruppen zu verrechnen.

4.2 Regelförderung

(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wird der gesetzliche Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt.

(2) Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 92 % der angemessenen Aufwendungen. Ab dem 01.08.2007 erhöht sich der Zuschuss auf 99 %.

(3) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern sowie für Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

(4) Für integrative Gruppen beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 % der angemessenen Aufwendungen.

4.3 Förderung bei betrieblicher Beteiligung

(1) Erwirbt ein Betrieb an einer Kindertagesstätte Belegungsrechte, so trägt der Betrieb 30 % der für die betreffende Anzahl der Belegplätze anfallenden Betriebskosten. Schöpft der Betrieb sein Belegungsrecht nicht voll aus und darf der Träger die freien Plätze belegen, entfällt für diese Plätze die Verpflichtung des Betriebs zur Übernahme des Betriebskostenanteils von 30 %. Schöpft der Betrieb sein Belegungsrecht nicht voll aus und will die nicht-belegten Plätze freihalten, so hat er 100 % der für diese Plätze anfallenden Betriebskosten zu übernehmen.

(2) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden und kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt die städtische Betriebskostenförderung für die betreffende Anzahl der Belegplätze 70 %; für diese Plätze ergibt sich somit eine Förderung von 100 %.

(3) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt die städtische Betriebskostenförderung für die betreffende Anzahl der Belegplätze 74 %; für diese Plätze ergibt sich somit eine Förderung von 104 %. Der um 4% über der Vollfinanzierung liegende Zuschuss kann für die Deckung des Trägeranteils an den Bau- und Einrichtungskosten, an den Betriebskosten sowie zur Deckung von nicht-anerkennungsfähigen Betriebskosten (z.B. Entgelt für Vorpraktikanten, Verwaltungskosten) verwendet werden.

4.4 Sonderförderung

(1) Für Grundstücke, die für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten gepachtet oder gemietet werden, werden die angemessenen Erbbau- oder Mietzinsen in voller Höhe von der Stadt übernommen.

(2) Wird vor Eröffnung einer neuen Kindertagesstätte eine Leiterin / ein Leiter vom Träger angestellt, so wird für bis zu zwei Monate ein städtischer Zuschuss zu den Personalkosten entsprechend der Regelförderung gewährt.

4.5 Verminderte Förderung

(1) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich nur Kinder betreut werden, die ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben. Sollen ausnahmsweise auswärtige Kinder betreut werden, bedarf dies der Zustimmung des Jugendamtes. Werden auswärtige Kinder ohne Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich für Einrichtungen mit einer freiwilligen Betriebskostenförderung die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Kindertagesstätte besuchen, um 3 %. Ziehen aufgenommene Kinder in eine andere Kommune, so können die Kinder bis zum Ablauf des Betreuungsjahres ohne besondere Genehmigung in der Kindertagesstätte verbleiben.

(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass frei werdende Plätze unter Beachtung der Aufnahmeordnung der einzelnen Kindertagesstätte umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wiederbelegt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem freie Plätze nicht belegt sind. Hiervon ausgenommen sind die Einrichtungen, die das Mittelwertkonzept anwenden und im Jahresmittel die Regelgruppenstärke erreichen.

(3) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Träger ihr Angebot bedarfsgerecht weiterentwickeln. Wird über die Angebotsstruktur der Kindertagesstätte (Art der Plätze und Öffnungszeiten) sowie über das Personalbudget zwischen Träger und Jugendamt kein Einvernehmen erzielt, vermindert sich die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung um 3 %. Grundlage für die Beurteilung durch das Jugendamt sind diese Richtlinien (insbesondere Abschnitt 2.3), die Festlegungen im Rahmen der Kindertagesstättenplanung sowie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Im Einzelnen gehören dazu insbesondere folgende Regelungen:

1. Werden in einer Kindergartengruppe mit einer Regelgruppenstärke von 25 Plätzen nach § 1 (7) der BKVO Kinder ganztags betreut, so werden zusätzlich 7,5 Personalstunden auf Antrag nur dann gewährt, wenn mindestens fünf Kinder ganztags betreut werden.
2. In Kindertagesstätten mit einer Kleinen Altersgemischten Gruppe werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 von den drei Vollzeitstellen (zwei Fachkräfte und eine Ergänzungskraft) 8,5 Fachkraftstunden oder 10 Ergänzungskraftstunden eingespart.
3. In Kindertagesstätten mit zwei Kleinen Altersgemischten Gruppen wird zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 von den sechs Vollzeitstellen (vier Fachkräfte und zwei Ergänzungskräfte) eine Fachkraftstelle eingespart.
4. Große Altersgemischte Gruppen werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum 31.07.2007 in Kindergartengruppen (mit geteilter Öffnungszeit, mit Blocköffnungszeit oder Kindergarten-Tagesstättengruppen) umgewandelt, die Zustimmung des Landesjugendamtes vorausgesetzt.
5. Hortgruppen werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum 31.07.2007 aufgegeben.
6. In dreigruppigen Kindertagesstätten mit drei Tagesstättengruppen ist zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 eine Gruppe so umzuwandeln, dass die Stelle nach § 5 (2) der Personalvereinbarung entfällt.
7. In den Einrichtungen, in denen das Landesjugendamt nach § 5 (5) der Personalvereinbarung zusätzlich Kräfte angeordnet hat, sind zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 die Angebotsstruktur bzw. Unterbringung der Einrichtung so zu verändern, dass die zusätzlich angeordneten Kräfte entbehrlich werden.

Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

(4) Die freiwillige und auf Eigeninitiative beruhende Mitwirkung der Eltern am Kindertagesstättenleben ist erwünscht und wird begrüßt. Hingegen ist die zwangsweise Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit aufgrund der umfassenden Förderung nicht gerechtfertigt. Daher erfolgt die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt unter der Voraussetzung, dass die Träger die Eltern über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus nicht zu Sach- und Finanzleistungen verpflichten. Die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung vermindert sich um 3 %, wenn

- die Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein zu einer bevorzugten Aufnahme der Kinder führt,
- Aufnahmegebühren erhoben werden oder
- Eltern zu Arbeitsleistungen bzw. ersatzweise Geldzahlungen verpflichtet werden.

(5) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich je Kindertagesstätte nur eine Berufspraktikantin / ein Berufspraktikant im Anerkennungsjahr angestellt wird. Werden weitere Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten ohne Zustimmung des Jugendamtes angestellt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem die zusätzlichen Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten angestellt sind, um 3 %. Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten, die anstelle einer Ergänzungskraft eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

5. Elternbeiträge

5.1 Modifizierte Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag vermindert sich für Kindergarten-Vormittagsplätze (i. d. R. 7:30 – 12:30 Uhr) und für Hortplätze mit verminderter Öffnungszeit (i. d. R. bis 14:30 Uhr) entsprechend den Einkommensgruppen auf monatlich 0 €, 20,86 €, 36,63 €, 62,67 €, 99,35 €, 130,47 €. Die Verminderung der Elternbeiträge setzt voraus, dass entweder aufgrund der Wertetabelle zur Personalbemessung gemäß § 1 (7) BKVO oder aufgrund von Absprachen mit dem Jugendamt für jeweils bis zu 13 Plätze in einer Kindergartengruppe und für bis zu 10 Plätze in einer Hortgruppe eine Vollzeitstelle auf mindestens 30 Wochenstunden reduziert ist.

(2) Belegen ein- oder zweijährige Kinder mehrere Kindergartenplätze, so ist der gesetzliche Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.

5.2 Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Auf Antrag werden die gesetzlich festgelegten Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Sofern Eltern in die erste Einkommensgruppe (bis 12.271 €) eingestuft werden oder wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß § 17 (2) 3 GTK erlassen, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben, auch der von den Eltern aufzubringende Trägeranteil vom Jugendamt übernommen. Wird der Elternbeitrag zur Deckung des Trägeranteils nach der Finanzkraft der Eltern gestaffelt, wird der niedrigste Beitrag übernommen. Voraussetzung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat.

5.3 Sicherstellung des Elternbeitragsaufkommens

(1) Die Träger sind verpflichtet, frei werdende Plätze unter Beachtung der Aufnahmeordnung der einzelnen Kindertagesstätte und unter Berücksichtigung des Mittelwertkonzeptes umgehend wieder zu belegen (vgl. 4.5.2). Von der Verpflichtung sind die Plätze ausgenommen, für die Betriebe ein Belegungsrecht haben. Zeichnet sich ab, dass im Jahresmittel die in der Betriebserlaubnis festgelegten Plätze nicht alle belegt werden können, ist das Jugendamt umgehend darüber zu unterrichten.

(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreuungsverträge grundsätzlich bis zum 31.07. abgeschlossen werden. Betreuungsverträge dürfen eine Kündigung des Platzes für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07. nur in begründeten Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen ein anderes Kind neu aufgenommen wird, vorsehen. Hiervon sind Verträge für Plätze ausgenommen, die über die Regelgruppenstärke hinaus zusätzlich vom Träger eingerichtet worden sind.

(3) Die freiwillige Betriebskostenförderung erfolgt in der Erwartung, dass die Träger das Jugendamt bei den vorbereitenden Arbeiten zur Erhebung der Elternbeiträge unterstützen. Hierzu zählt auch die Verpflichtung des Trägers, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder sowie Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mitzuteilen; das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

6. Förderung der Fachberatung

6.1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Aufgabe der Fachberatung ist sowohl eine sozialpädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Fachberatung der Träger, des Personals und der Elternschaft.
- (2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.
- (3) Die Fachberatung für Kindertagesstätten muss ihren Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises haben. Der Ansprechpartner für die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberatung muss ebenfalls seinen Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch Bergischen Kreises haben.
- (4) Die Förderung der Fachberatung eines finanzschwachen Wohlfahrtsverbandes bedarf des Einzelfallbeschlusses.

6.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

- (1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, oder ein Träger, der am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipiert, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.
- (2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe anzusehen. Neben den nach dem Kindertagesstättengesetz (GTK) geförderten Gruppen werden auch Spielgruppen und außerunterrichtliche Angebote an Offenen Ganztagschulen anerkannt. Die Gruppen werden wie folgt gezählt:
 - eine nach dem GTK geförderte Gruppe 1,0 Gruppe
 - alle Spielgruppen eines Trägers an einem Standort 1,0 Gruppe
 - bis zu 50 Plätzen im außerunterrichtlichen Angebot 1,0 Gruppe
 - über 50 Plätze im außerunterrichtlichen Angebot 2,0 Gruppen
- (3) Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1 % aufzubringen hat.
- (4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 61,36 € je bestehender Gruppe gewährt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergibt. Die darüber hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.08.2005 in Kraft.

Davon abweichend tritt Absatz 6.2.2 rückwirkend zum 01.08.2004 und die Änderung von Absatz 6.2.1. über Träger, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, am 01.08.2007 in Kraft.

